

# Das Urteil über den Erzketzer und seine Familie und die Kirchenbusse der Joristen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **48 (1949)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesellschaft gehört habe. Die beruhigende und berichtigende Antwort Castellios ist leider nicht vorhanden. Aber am 11. Juli 1559 schreibt Zurkinden, er sei froh über diese Nachricht.

Nochmals, 1562, machte ein böses Geschwätz über Castellio seinem Berner Freund Sorgen: Ein Hugenotte, der von Lyon nach Bern kam, wußte von einem Basler Satansdiener zu erzählen, der durch die abscheulichen Mysterien des verruchten David Joris in Frankreich Verwirrung stifte; Zurkinden mußte annehmen, daß Castellio gemeint sei; wahrscheinlich aber bezog sich das verdrehte Gerede auf Bauhin, der ja öfter nach Frankreich reiste (s. oben S. 42) <sup>249</sup>.

In Basel scheinen die bösen Gerüchte Castellio nicht geschadet zu haben; sicher hielt Amerbach seine schützende Hand über den jüngern Kollegen. Eine Besoldungserhöhung, die ihm der Rat gewährte, entschied, daß Castellio in Basel blieb; er hatte ja auch vor kurzem ein eigenes Haus gekauft (s. oben S. 40).

Die letzte Anfeindung, die der vielgeprüfte Mann zu Anfang des Winters 1563 erlebte, wegen seiner Übersetzung der Dialoge Ochinus, hängt nicht mit der Jorissache zusammen; denkwürdig ist es immerhin, daß der Hauptankläger Castellios diesmal ausgerechnet Karlstadts Sohn, Dr. Adam von Bodenstein, war, der seiner Zeit das Geheimnis von Davids Person gewußt und verschwiegen hatte <sup>250</sup>.

#### *Das Urteil über den Erzketzer und seine Familie und die Kirchenbuße der Joristen*

Am 26. April 1559, am gleichen Tag, da die Universität die Verdammung der Lehren von David Joris aussprach, beschloß der Rat die Vollziehung des Urteils über den toten Erzketzer <sup>251</sup>. Doch die Ausführung verzögerte sich noch um mehr als zwei Wochen. Am 8. Mai, während nochmals Verhöre stattfanden (s. oben S. 79), verlas man im Rat eine lange, klägliche Supplikation der «niederländischen wyber» <sup>252</sup>. Es waren sechs Frauen, die unterzeichneten: drei Töchter Davids: Clara, Maria und Elisabeth, die Gattin Jörgs («Fylergia» Ryedin), Elsbeta und Lysibeta van Thyum, die Frauen Renats und Ekberts. Nicht unterschrieben hatten Blesdijks Gattin Anna und die alte Frau van Berchem. Schwerlich hatten die Damen das Schriftstück selbst entworfen; sie hatten es sich wohl von einem Gönner nach ihren Angaben verfertigen lassen. Als die zer-

<sup>249</sup> Baehler, a. a. O. 316 f.

<sup>250</sup> Die Akten im St. A. Kirchenakten A 3. Buisson II. 483 ff.

<sup>251</sup> St. A. Kirchenarchiv T. 2. 1.

<sup>252</sup> St. A. Kirchenakten M 4.

streuten und verzagten Schäflein «schieß uss halb todten herzen» flehen sie den Rat an, ihre Männer, Brüder, Schwäger und Diener freizulassen; sie selbst, ihre Kinder und Kindeskinde mußtun jetzt von vielen Leuten «in tratzwys» die Schmach ihres selig und im rechten Glauben entschlafenen Vaters hören und ihre Beteuerungen halte man nur für «Glyss und verschöning des vatters!»

Aber sie geben zu – ein merkwürdiges Geständnis! – daß «E. E. W. solches nit inn freud, sonder uss zwang der edlen gerechtigkeit haben tun müssen». Vier Tage darauf, am 12. Mai abends, wurden die Gefangenen wirklich freigelassen<sup>253</sup>, zur großen Verwunderung und Entrüstung Pfarrer Jungs, der noch ein Vierteljahr nachher an Bullinger schrieb, die Befreiung der schuldigen Heuchler werde von allen Frommen, die die Sache näher künnten, verdammt. Aber es seien eben wichtige Ursachen vorhanden, die er anzeigen könnte, «civilia und große sorgen» stäken dahinter; wieder eine der beliebten erbaulichen und vertuschenden Andeutungen Pfarrer Jungs.

Zwei umständlich abgefaßte Urfehden mußtun die Niederländer bei der Haftentlassung beschwören<sup>254</sup>. Die eine Urfehde wurde für Jörg, Joachim und Blesdijk ausgestellt, die zweite für Renat, Ekbert und die Brüder Hieronymus und Wilhelm, «die wir uns anher von Brugg genannt». Vom Junkertitel war jetzt bei Davids Söhnen und Ekbert keine Rede mehr. Die drei Erstgenannten waren die einzigen, die schließlich gestanden hatten, bewußte Anhänger der Sekte gewesen zu sein; Blesdijks Abfall wurde ihm offenbar nicht zugut gehalten, vielleicht, weil er so lange geleugnet hatte. Von den andern vier, die schwören mußtun, nahm der Rat wohl an, sie seien mehr Mitläufer und noch jung gewesen.

Die jüngsten Söhne Davids: Hans, Elias und Theodor, aber auch Dietrich von Emliken und die gefangenen Dienstleute mußtun überhaupt keine Urfehde schwören: wenigstens enthält das sonst so genaue Ratsbuch nichts darüber. An die beiden Urkunden hängten drei adlige Bürger: Sigmund von Pfirt, der ehemalige Domprobst, Ludwig von Reischach und Hans Ludwig von Windeck, ihre Siegel.

Die bekannten, in jeder Darstellung des Jorisprozesses aufgeführten harten Gebote und Verbote, die an die Freilassung der Gefangenen geknüpft waren, seien hier noch einmal genauer ge-

<sup>253</sup> Jung sagt: «am fritag zu abend», d. h. am 12. 5. Bainton S. 129. Wurstisen schreibt: Donnerstag, den 11. Mai. Darnach steht das Datum vom 11. Mai auch in Basl. Biogr. I 144 und bei Bainton 106. Die Urfehden sind aber vom 12. 5. 1559 datiert.

<sup>254</sup> St. A. Ratsbücher O 9. 175 ff.

prüft. Das Verbot, weitere Liegenschaften außerhalb der Stadt (nicht in der Stadt!) anzukaufen, beruhte wohl auf der Besorgnis, daß hier unkontrollierte Zufluchtsstätten für ausländische Sektierer entstehen könnten; daher auch der Befehl an die Niederländer, ihre Gäste in die öffentlichen Gasthäuser zu weisen. Trotz allen Beteuerungen traute der Rat offenbar der Rechtgläubigkeit der Niederländer noch nicht. Daher auch das Verbot, holländische Bücher zu behalten, die sich auf Glaubensfragen bezogen (nicht überhaupt Bücher in holländischer Sprache!). Der für die Kinder geforderte obligatorische Besuch der Basler Schulen war insofern eingeschränkt, daß auch Privatunterricht durch hiesige Gelehrte erlaubt war. Das Verbot, niederländische Dienstleute zu beschäftigen, bezog sich nur auf Neueinstellungen, nicht auf die bisherigen Knechte und Mägde, die noch lange, zum Teil bis zu ihrem Tod, in Binningen, Gundelingen oder im Holee dienten. Dagegen sollte den Niederländern die Eheschließung unter sich und unter dem Gesinde verboten sein. Das hinderte freilich nicht, daß schon sechs Jahre später Hans von Bruck in Binningen die Anna van Lier, die Tochter des Cornelius, mit Bewilligung des Ehegerichts zur Frau nahm<sup>255</sup>. Ebenso geht aus einem Paßbrief vom 31. Januar 1570 hervor, daß die zweite Frau Dietrichs von Emliken, Jakoea Bär, in Emden und Holland ihre Güter besaß, also wohl auch Niederländerin war<sup>256</sup>. Freilich, Hans und Dietrich hatten seiner Zeit die Urfehde nicht beschwören müssen.

Wie stand es nun mit der Strafe an Geld und Gut? Die bereits im ersten Gutachten der Universitätskommission erwähnte, im Gerichtsurteil vom 26. April ausgesprochene und im öffentlichen Verfahren im Rathaushof am 13. Mai verkündete Konfiskation der Güter des Erzketzers wurde praktisch nicht durchgeführt. Das Gutachten hatte übrigens schon die Möglichkeit eines milden Verfahrens, wenn rechtgläubige Kinder vorhanden seien, festgestellt. In den Urfehden nun ist nur für Jörg, Joachim und Blesdijk von einer eventuellen Buße die Rede; «ob es sach, das U. G. H. deren einige, wie sy dann dess wol befugt sind, ufflegen wurden». In den Urfehden der vier andern Männer steht nichts von einer Geldstrafe. Nun steht am Schluß einer vielleicht auf Ratschreiber Menzinger zurückgehenden Erzählung des ganzen Prozesses folgender Passus<sup>257</sup>: «Darnach in Octobri hatt die Oberkeyt des allten sun

<sup>255</sup> St. A. Privatarchive 355 C. 540. Familie von Bruck.

<sup>256</sup> Abscheidbuch D 3. S. 134.

<sup>257</sup> Es liegen zwei gleichlautende spätere Kopien im St. A. Kirchenarchiv T 2. 1. Die Überschrift der einen heißt «Auszug aus Severini Ertzbergers Ei-

Juncker Jergen, der schudenen dochterman, gestrafft um 1000 gl., den Juncker Jochammen um 500 gulden, die überigen sein dochtermenner um 2000 gl., thut die ganze summ 4500 gl.» Die Angabe ist bisher von mir (Basl. Biogr. I, S. 142) und Bainton (S. 106) als Tatsache angenommen worden; heute scheint sie mir sehr zweifelhaft. Erstlich fällt auf, daß die Strafsummen falsch zusammengerechnet sind (4500 fl. statt 3500). Sodann wäre nur der älteste von Davids Söhnen gebüßt worden, die jüngeren gar nicht; dafür hätten von drei Schwiegersöhnen jeder mehr zahlen müssen als Joachim, das eigentliche Haupt der Gemeinde nach Davids Tod. Und doch war Blesdijk dem Rat als scharfer Gegner der Ketzerei bekannt; Dietrich hatte gar nicht schwören müssen, und in Ekberts Urfehde stand nichts von einer Buße. Die ungewöhnlich hohe Strafe wäre also sehr willkürlich bemessen gewesen. Nun findet sich aber in allen in Betracht kommenden Finanzakten, die sonst alle Einnahmen aus Ratstrafen genau verzeichnen, keine Buße der Niederländer. Das führt zu der sehr wahrscheinlichen Annahme, daß der Rat vielleicht eine Buße ausgesprochen, aber sie dann gemildert oder stillschweigend ganz erlassen hat, wie das in vielen Fällen von Ratstrafen, noch in der Revolution von 1691, geschehen ist. Dagegen hatten die Gefangenen sicher, wie Acronius berichtet, die Kosten der langen Haft zu tragen, obschon auch dieses Geld im Wocheneinnahmenbuch nicht verzeichnet steht.

Am 13. Mai 1559, am Samstag vor Pfingsten, wurde im Hof des Rathauses das öffentliche Gericht über den toten Erzketzer nach altem Brauch gehalten. Man hatte den Gefangenen bei ihrer Entlassung mitgeteilt, wer seine Sache verantworten wolle, möge erscheinen; eine formelle Aufforderung, die den Niederländern fast als grausamer Hohn erscheinen mußte. «Niemand ist kommen», schreibt Jung am 20. Mai an Bullinger (Bainton S. 129)<sup>258</sup>. Vor dem Steinentor wurde sodann der geöffnete Sarg mit dem einbalsamierten Leichnam, das Bild und die mit Büchern gefüllte Holzkiste vom Henker verbrannt<sup>259</sup>. Unter den Tausenden von Zuschauern stand auch, neben dem jungen Felix Platter, Sebastian

---

genhändigen Annalibus seiner Zeiten, den Handel David Georgen betreffend». Erzberger war von 1546–1568 Pfarrer zu St. Alban.

<sup>258</sup> Das gerichtliche Verfahren ist nach der Kopie im St. A. Kirchenarchiv T. 2. 1 bei Bainton 203 ff. abgedruckt. Die Schilderung der Verbrennung des Leichnams Historie S. 25–31. Basl. Biogr. I 145 f.

<sup>259</sup> Auf die Vorbereitung der Exekution bezieht sich wohl die Notiz des Wochenausgabenbuchs vom 6. 5.: «Item 5 sh. dem Nachrichter für Strickh und Hanndschuch, item 10 sh. die Leiter an das Hochgericht uffzurichten.» Finanzakten G 18, S. 525.

Castellio, der ja nahe beim Richtplatz wohnte. Indes stand den Gliedern der davidischen Gemeinde noch eine peinliche Stunde bevor: die feierliche Abschwörung der Ketzerei vor der versammelten Gemeinde und das öffentliche Bekenntnis zum orthodoxen Glauben. Solche Bußbekenntnisse hatten besonders Täufer der Landschaft in ihrer Dorfkirche ablegen müssen, zum Beispiel am 6. August 1531 ein Diepflinger Täufer und Anna, die Witwe Fridli Gisins von Läuelfingen. Diese Anna, die weder an den Versöhnungstod Christi noch an den Hl. Geist und die Mutter Gottes hatte glauben wollen, war als Ketzerin sogar mit dem Feuertod bedroht worden, falls sie nicht widerrufen wollte<sup>260</sup>. So hatte auch in der Stadt der Maler Hans Herbst, der Vater des später so berühmten Buchdruckers Oporin, am 10. Juli 1530 im Münster vor allen Gemeindegossen seine Blindheit und seinen Fürwitz, in dem er das Sakrament verachtet, bekennen und seine Mitchristen um Verzeihung bitten müssen<sup>261</sup>.

Fast die Hälfte der offiziellen Basler Vita (Historie), verfaßt von Acronius, ist der Darstellung der feierlichen Zuchthandlung im Münster gewidmet. Der Tag war der 6. Juni (nicht der 8. Juni, wie Bainton S. 107 schreibt), ein Dienstag, da Wochenpredigt war und zugleich wegen der Synode alle Pfarrer der Landschaft in der Stadt weilten. Das Münster war gedrängt voll; vor dem Abendmahls-tisch waren die «Davidischen» versammelt, an die dreißig Männer und Frauen. Vermutlich waren alle noch lebenden zehn Kinder Davids, die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, die alte Freifrau van Berchem, Junker Renat und seine Gattin, dazu etwa zehn männliche und weibliche Dienstleute zugegen<sup>262</sup>. Einer jüngern Frau, wahrscheinlich der Gattin Joachims, wurde das Stehen und Knien in der Kirche erlassen, weil sie bald ein Kind erwartete (Maria, die im September zur Welt kam, s. unten S. 96). Der Antistes leitete den geistlichen Akt. Zuerst hielt Sulzer eine «herrliche» Predigt vom guten Hirten; dann sang die Gemeinde den 130. Psalm<sup>263</sup>. Der Antistes trat nun mit dem einen der Bannherrn der Münstergemeinde, dem Ratsherrn Hans Meyer von der Haus-

<sup>260</sup> Aktensammlung zur Gesch. der Basl. Reform. V S. 319 ff.

<sup>261</sup> Aktensammlung IV S. 508 f.

<sup>262</sup> Acronius will (in seinem Brief «ad popularem») wissen, es habe einen schlechten Eindruck gemacht, daß einige der Herren ihre Degen trugen. Basl. Biogr. I S. 146 f.

<sup>263</sup> Basel besaß damals noch kein eigenes Gesangbuch; man gebrauchte das Straßburger Liederbuch, darin die Luthersche Form des 130. Psalms «Aus tiefer Not schrei ich zu dir» enthalten war. Die Orgel war 1559 noch nicht wieder im Gebrauch. Vgl. Riggenbach, «Der Kirchengesang in Basel etc.», Beiträge zur vaterl. Gesch. IX. Band 1870. S. 339. 353.



genossenzunft <sup>264</sup>, vor den Abendmahlstisch und versicherte sich durch Namensaufruf, daß alle Niederländer zugegen waren. Nach dem allgemein laut gesprochenen Vaterunser erörterte Sulzer den ganzen schlimmen Handel und verlas die verurteilten ketzerischen Hauptartikel. Wiederholt mahnte er die Niederländer, frei und heiter zu bekennen, was sie von diesen Artikeln hielten; sie sollten ja keine Antwort geben, die wider ihre Consciencz gehe, da sie hier vor Gott ständen; er fügte bei, wenn jemand doch die Artikel für recht halte, seien er und seine Amtsbrüder zu freundlicher Belehrung bereit. Angesichts der Zwangslage, in der sich die Niederländer befanden, mußte diese scheinbare Gewährung der Gewissensfreiheit als unwürdige Komödie erscheinen.

Jede einzelne Person wurde nun aufgerufen, befragt und verdammte prompt die Artikel; einige, darunter jedenfalls Blesdijk, erklärten, sie hätten diese Irrtümer seit langem verworfen. Darauf legte ihnen Sulzer die einzelnen Artikel des Apostolikums vor und verlangte zu jedem eine bejahende Antwort, speziell zur athanasianischen Form der Dreieinigkeitslehre; ebenso legte er darauf Gewicht, daß die Auferstehung des Fleisches nicht figürlich zu verstehen sei, daß der Teufel und seine Gesellen wie die Engel als wahrhaftige Wesen anerkannt werden sollten und daß das eheliche Recht nicht in einem vollkommenem Zustand, wie ihn David Georg geträumt, aufgelöst werde. Nochmals mahnte der Antistes die vor ihm Stehenden, ja nichts in ihrem Herzen zu verbergen, sondern alles frei zu sagen. Ebenso prompt versicherte der eine (wohl wiederum Blesdijk), das alles seien die wahren Hauptstücke des Glaubens, zu denen er sich immer bekannt habe, und die andern stimmten laut zu.

Nun erinnerte sie Sulzer daran, daß drei unter ihnen (nämlich Joachim, Jörg und Blesdijk) im Gefängnis bekannt hätten, daß sie durch falschen Wahn betrogen worden seien, die andern, daß sie aus Freundschaft, Schwägerschaft und anderer Gemeinschaft der Sekte anhängig gewesen; deshalb mußten sie die Kirche um Verzeihung für das Ärgernis bitten.

Nun fielen alle – wohl entsprechend einer vorangegangenen Instruktion – auf die Kniee, und einer begann mit aufgereckten Händen Gott und die Kirche um Verzeihung zu bitten; die andern wiederholten es mit Worten und Gebärden. Endlich versprachen alle, die falschen Lehren und besonders die der davidischen Sekte zu fliehen und zu bekämpfen.

---

<sup>264</sup> Wurstisen nennt in der Chronik als Bannherrn den Hans Meyer, der nach Ratsbuch L 2 damals Ratsherr der Hausgenossenzunft war.

Jetzt endlich verkündete der Antistes den Niederländern im Namen der Dreifaltigkeit Verzeihung und Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der Kirche und erinnerte sie auch daran, wie gütig und gnädig der Rat der Stadt Basel gegen sie verfahren sei. Hatte in den ersten zwei Dritteln des ganzen geistlichen Dramas die Zuchtrute gewaltet, so bekamen die Büßer im letzten Teil der langen Handlung tröstlichen Honigseim zu schmecken. Denn Sulzer rühmte das vorbildliche sittliche Leben, das die Niederländer bisher geführt, und gab der Gemeinde zu bedenken, daß wir alle «aus einem zeug und materi gemacht», daß Fallen und Betrogenwerden menschlich sei – niemals Irren wäre nach dem Wort Augustins «engelisch»; darum sollten die Basler ihre Brüder und Schwestern, an denen hier nach dem Befehl Christi eine heilige Zuchthandlung vollzogen worden sei <sup>265</sup>, in christlicher Liebe aufnehmen und das Gedächtnis an das Ärgernis hinwegtun. Mit dem Absingen des Apostolischen Glaubens durch die Gemeinde schloß die ganze Feier.

Das war das äußerliche Ende der joristischen Gemeinde in Basel; trotz der schauerlichen Totenverbrennung, die den Rechtsatzungen des christlichen Mittelalters entsprach, war der Verlauf des Ketzerprozesses, verglichen mit dem Verfahren zeitgenössischer Glaubensgerichte, erstaunlich mild. Ungelöst bleibt die Frage, ob die Abschwörung der Davidischen Glaubenssätze und das Bekenntnis zur orthodoxen reformierten Lehre nicht nur eine äußerlich erzwungene Sache gewesen ist. Daß die Söhne und Töchter, aber auch Joachim den geliebten und verehrten Vater wirklich als Erzketzer verdammt hätten, ist ganz ungläubhaft; aber sie schwiegen, fügten sich und blieben unangefochten in Basel.

#### *Die spätern Schicksale der niederländischen Familien*

Acronius behauptet, die Joristen seien fortan bei den Leuten in dauernde Verachtung gefallen; aber das scheint mir auf Grund von verschiedenen Tatsachen nicht richtig zu sein. Allerdings sind die Niederländer nun viel seltener Paten von Stadtkindern gewesen als vor 1558/59. Joachim erscheint nur noch zweimal im Jahr 1561, seine Mutter einmal im Dezember 1559 in den Taufbüchern <sup>266</sup>. Sonst beschränken sich die Patenschaften der Niederländer auf die

<sup>265</sup> Sulzer denkt wohl an Matth. 18, 18, die Stelle, die Oekolampad in seiner großen vor dem Rat im Juni 1530 gehaltenen Rede über den Bann zugrunde gelegt hatte. E. Stachelin, Briefe u. Akten z. Leben Oekolampads II. S. 449.

<sup>266</sup> Taufbuch zu St. Leonhard. 3. 12. 1559. St. Martin. 12. 3. und 24. 3. 1561.